



REGIONALE ESF PLUS-STRATEGIE
UND FÖRDERAUFRUF
GESAMTKONZEPT SOZIALER ARBEITS-
MARKT DER STADT KARLSRUHE
2025



ARBEITSKREIS FÜR ESF UND GESAMTKONZEPT SOZIALER ARBEITSMARKT DER STADT KARLSRUHE

Vorsitzender: Bürgermeister Martin Lenz
Geschäftsführende: Johanna Hopfengärtner

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)
Daimlerstr. 8, 76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 97 246-26 oder -15
Fax: 0721 / 75 51 60
esf.stadtka@af-ka.de

www.af-ka.de/foerderinstrumente/europaeischer-sozialfonds-plus-esf-plus

Karlsruhe, 11. April 2024

Inhalt und Einführung

Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe.....	4
Daten zum Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe	10
Ziele und Handlungsansätze der ESF Plus Förderung im Jahr 2025	13
Allgemeine Hinweise zur Umsetzung.....	16
Förderaufruf für Maßnahmen des Sozialen Arbeitsmarkts (SAM^{ka}) der Stadt Karlsruhe	22

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe hat auf der Basis des Programms für Baden-Württemberg diese regionale Strategie erarbeitet und hofft auf kreative und innovative Vorschläge der lokalen Projektträger.

Für die ESF Plus Förderperiode 2021-2027 wurden folgende Ziele formuliert: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut mit dem spezifischen Ziel h): „*Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen*“. Der regionale ESF Plus fokussiert dabei auf:

a) Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen; auch kann es sich um rechtsübergreifende Fördermaßnahmen des SGB II, SGB IX und SGB XII handeln. Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch an benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.

b) Förderlinien für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.

Ausgehend von der Analyse der Arbeitsmarkt- und Sozialdaten wurden durch den Arbeitskreis ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt für die Stadt Karlsruhe spezifische Zielgruppen innerhalb dieser Förderlinien definiert und ihre Bedarfe formuliert. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der eingehenden Projektanträge.

Wie mittlerweile schon bewährt, erfolgt mit diesem Strategiepapier ein gemeinsamer und zeitgleicher Förderaufruf, sowohl für den regionalen ESF Plus als auch für das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe. Das erfolgreiche Konzept der kommunalen Beschäftigungsförderung wurde im Jahr 2021 fortgeschrieben und ist unter folgendem Link veröffentlicht: www.af-ka.de/foerderinstrumente/gesamtkonzept-sozialer-arbeitsmarkt

Frist für die Einreichung von Projektanträgen für das Förderjahr 2025 ist der 31. Mai 2024.

Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe

Mit Stand von Dezember 2023 waren im Stadtkreis Karlsruhe 8029 Personen arbeitslos. Es gab damit rund 1000 Arbeitslose mehr als im Dezember des Vorjahres. Die Arbeitslosenquote lag im Stadtkreis Karlsruhe bei 4,7 Prozent (Tabelle 1).

Monat	Arbeitslose gesamt	Arbeitslo- senquote	davon SGB II	SGB II Quote	davon SGB III	SGB III Quote
12.2021	7.113	4,2	4.459	2,6	2.654	1,6
12.2022	7.133	4,2	4.458	2,6	2.675	1,6
12.2023	8.029	4,7	4972	2,9	3057	1,8

Tabelle 1: Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Im Jahresdurchschnitt konnte sich 2023 der in den beiden Vorjahren beobachtete Rückgang der Arbeitslosigkeit nicht fortsetzen. Der Anstieg ist nicht allein auf den Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine (im SGB II) zurückzuführen, sondern zeigt sich auch im SGB III (Abbildung 1).

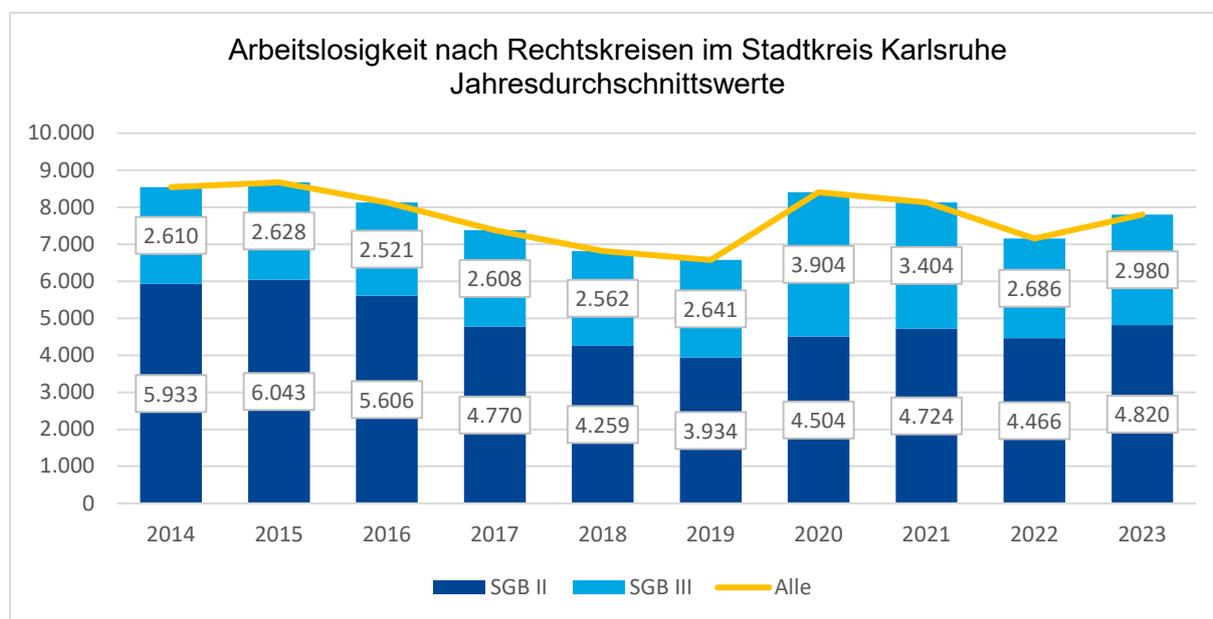


Abbildung 1: Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Die Arbeitslosenzahlen im Rechtskreis SGB II waren 2023 insgesamt deutlich höher als im Vorjahr. (Abbildung 2). Bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen setzte sich die rückläufige Tendenz bis Juli 2023 fort. Im weiteren Jahresverlauf stieg die Zahl wieder auf Werte über 2000 Personen an (Abbildung 2).

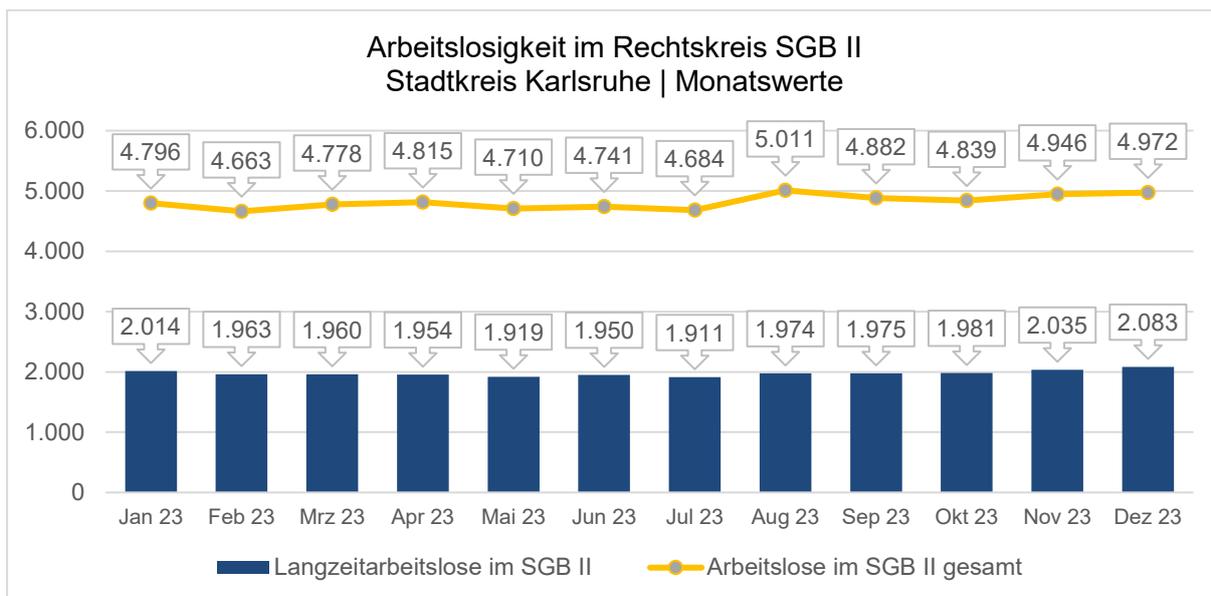


Abbildung 2 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Abbildung 3 zeigt deutlich die Effekte des Ukraine-Kriegs auf die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II. **Zur Jahresmitte 2022 stieg die Zahl der weiblichen und der ausländischen Arbeitslosen sprunghaft an:** Bei den erwerbsfähigen Geflüchteten aus der Ukraine handelt es sich zum größten Teil um Frauen. Im Jahr 2023 setzte sich dieser Anstieg fort. Gleichzeitig zeigt die Abbildung, dass 2023 auch andere Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose und Menschen über 55 Jahren deutlich vom Anstieg der Arbeitslosigkeit betroffen waren.

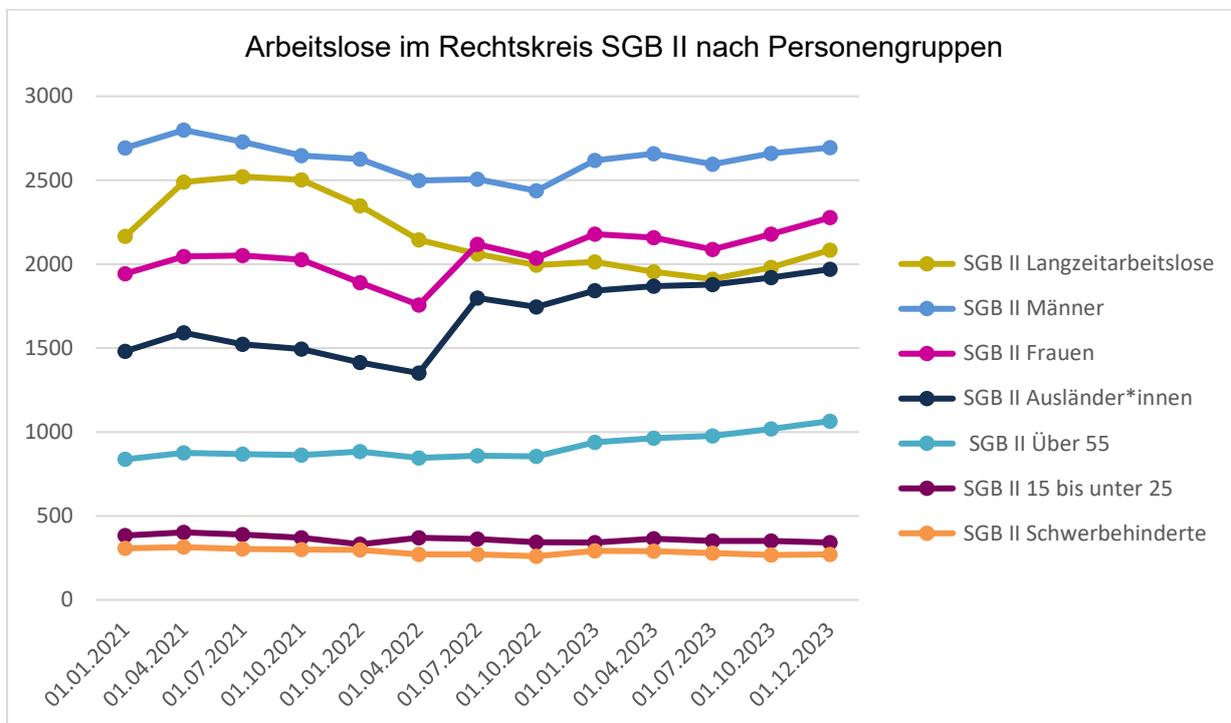


Abbildung 3 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit

Die Langzeitarbeitslosigkeit ging im Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahreswert zurück, lag aber weiterhin auf einem deutlich höheren Stand als vor der Pandemie. Der stärkste Rückgang (rund 40 Prozent im Vergleich zum Jahresdurchschnitt des Vorjahres) war bei der Personengruppe mit zwei- bis dreijähriger Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, während es bei der Gruppe mit kürzerer Langzeitarbeitslosigkeit (1 bis unter 2 Jahre) kaum Veränderungen gab (vgl. Abbildung 4).

Bereits 2022 war eine Tendenz zur Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit zu beobachten. Sie hat sich für das Jahr 2023 nochmals verstärkt: die Zahl der Personen mit einer Arbeitslosigkeit von drei und mehr Jahren hat sich weiter erhöht auf 844.

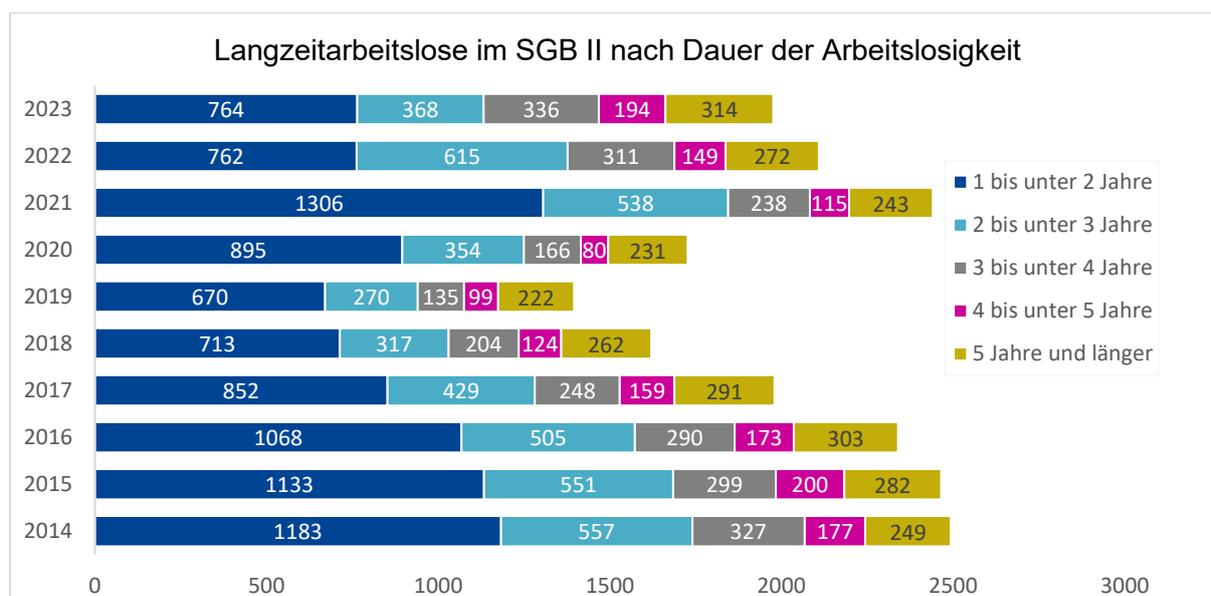


Abbildung 4 | Quelle: Statistiksservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Rund 43 Prozent aller Langzeitarbeitslosen im SGB II waren im Jahr 2023 drei Jahre oder länger arbeitslos. Dies ist ein Zuwachs von 85 Prozent in dieser Personengruppe im Vergleich zum Jahr 2019!

Zur Situation von Erziehenden mit kleinen Kindern

Ein besonderes Augenmerk der ESF-Förderung lag in den vergangenen Jahren bei Erziehenden mit kleinen Kindern im SGB II-Bezug. Die Geburt eines Kindes erhöht das Armutsrisiko, insbesondere von Frauen, erheblich. Besonders gefährdet sind Alleinerziehende. 27,6 Prozent aller Alleinerziehenden in Karlsruhe lebten im Jahr 2022 in einer Bedarfsgemeinschaft und waren somit auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen.¹ Im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Karlsruhe wurden Stand September 2023 **zwei Drittel aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern von Alleinerziehenden gebildet** (Tabelle 2).

Seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine und der dadurch ausgelösten Fluchtbewegung hat sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern in Karlsruhe deutlich erhöht. Im September 2023 gab es in der Stadt Karlsruhe **2798 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern**, dies sind rund 500 mehr als im Mai 2022 (Zeitpunkt der Aufnahme der Geflüchteten in den Rechtskreis SGB II).

Betrachtet man die Altersstruktur der Kinder in Bedarfsgemeinschaften, so wird deutlich, dass Erziehungsverantwortung nicht nur in den ersten Jahren nach der Geburt, sondern auch im Schulkindalter

¹ Statistikatlas der Stadt Karlsruhe <https://web4.karlsruhe.de/Stadtentwicklung/statistik/atlas/?select=001>

und darüber hinaus ein Risiko für die Erwerbsbeteiligung und/oder die auskömmliche Sicherung des Lebensunterhalts darstellt. Dies gilt besonders für Alleinerziehende (Tabelle 2).

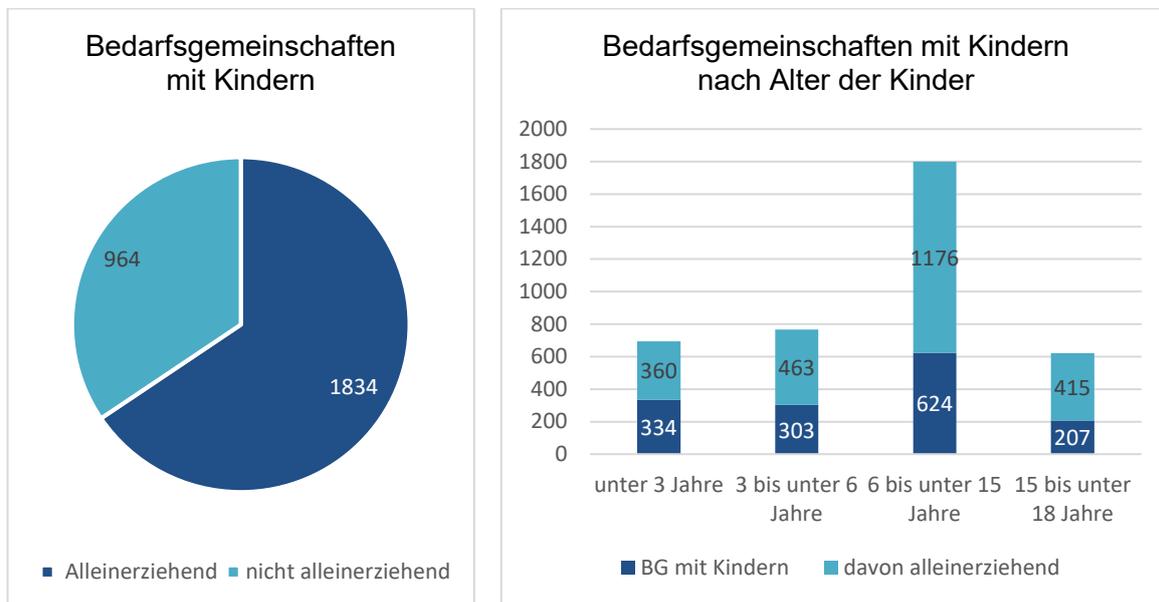


Tabelle 2 | Quelle: Jobcenter Stadt Karlsruhe, Stand September 2023, eigene Darstellung

Zur Situation von Geflüchteten aus der Ukraine

Stand Januar 2024 waren im Jobcenter der Stadt Karlsruhe **1984 erwerbsfähige Personen** mit Staatsangehörigkeit Ukraine gemeldet, davon rund **zwei Drittel Frauen (1337)**. Die Mehrheit der erwerbsfähigen Erwachsenen ist in der Altersgruppe zwischen 25 und 55 Jahren (68 Prozent). Lediglich 12 Prozent der Personen dieser Gruppe sind 55 Jahre oder älter. **43 Prozent aller gemeldeten erwerbsfähigen Personen aus der Ukraine befanden sich im Januar 2024 im Integrationskurs oder in der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung** (Tabelle 3).

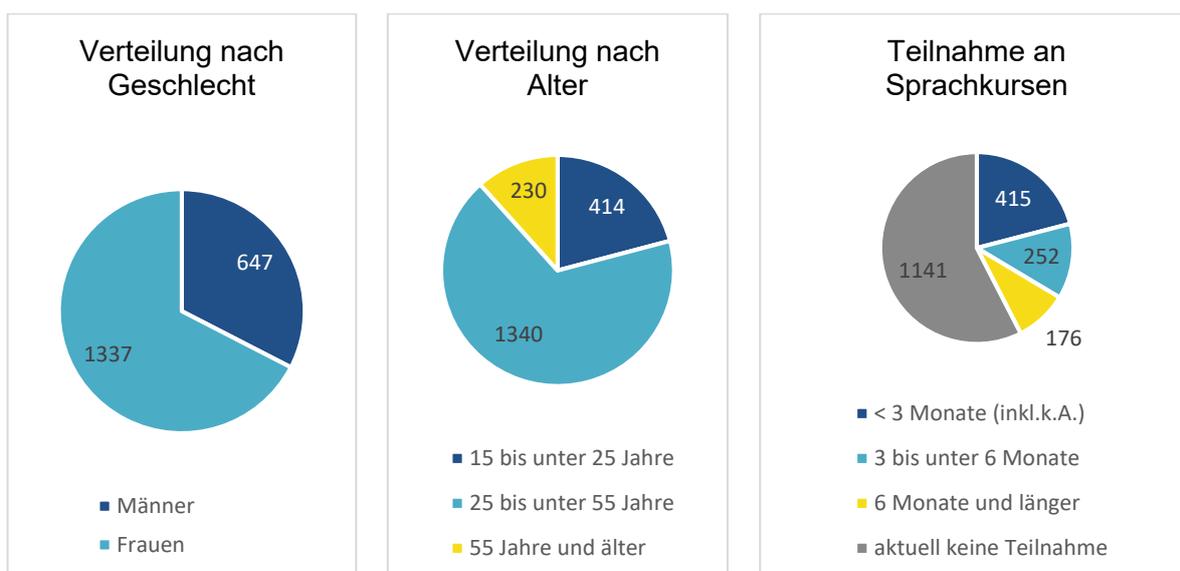


Tabelle 3 | Quelle: Statistiksservice der BA - Jobcenter Stadt Karlsruhe, Stand Januar 2024, eigene Darstellung

Im Rahmen des bundesweit ab Januar 2024 gestarteten „Jobturbos für Geflüchtete“ haben Arbeitsagenturen und Jobcenter ihre Anstrengungen verstärkt, um eine schnellere Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine und aus anderen Ländern zu erreichen. Die Vermittlung in Beschäftigung beginnt nun bereits nach der Phase des grundständigen Spracherwerbs (Integrationskurs) und wird bei Bedarf durch berufsbegleitende Angebote der Sprachförderung und/oder Qualifizierung ergänzt. Damit sollen arbeitsmarktnahe Personen zügig in den aktuell aufnahmefähigen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration sind der Zugang zu verlässlicher Kinderbetreuung bei Erziehenden sowie eine rasche Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen, insbesondere in reglementierten Berufen.

Zur Situation von Frauen mit Gewalterfahrungen bzw. in prekären Lebenslagen

Die 2011 vom Europarat etablierte Istanbul-Konvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen und geht von einem breiten Gewaltbegriff aus. So gilt es, Frauen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Belästigung, Zwangsheirat, -abtreibung und -sterilisation zu schützen. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat einstimmig beschlossen, die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf kommunaler Ebene weiter und verstärkt umzusetzen. Der Beschluss des Gemeinderats erfolgte auf Basis der durch das Gleichstellungsbüro der Stadt Karlsruhe erstellten Bestands- und Bedarfsanalyse, die gemeinsam mit den beteiligten Behörden und Karlsruher Trägern in den Bereichen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie (Zwangs-)Prostitution und Menschenhandel ausgearbeitet wurde. Die Analyse zeigt unter anderem, dass gewaltbetroffene Frauen Zugang zum Arbeitsmarkt brauchen, um eine selbstbestimmte Existenz zu sichern.^[1]

Im Jahr 2023 wurden in der Stadt Karlsruhe 705 Fälle häuslicher Gewalt beim Ordnungs- und Bürgeramt erfasst (Tabelle 4). Dies ist die höchste Zahl gemeldeter Fälle seit 2017. In über 36 Prozent der Fälle lebten Täter*in und Betroffene*r in einer gemeinsamen Wohnung. Bei knapp der Hälfte der Fälle häuslicher Gewalt waren minderjährige Kinder mitbetroffen. Bei 30 Prozent handelte es sich um Wiederholungstaten. Die Zahl der weiblichen Beschuldigten lag bei allen Fällen häuslicher Gewalt im Jahr 2023 bei 15 Prozent.

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Fälle insgesamt	705	618	599	531	608	585	407
Fälle in gemeinsamer Wohnung	255	255	226	253	258	247	213
Fälle mit minderjährigen Kindern	339	301	286	259	334	299	209
Wiederholungstaten	212	138	101	126	194	181	102
Weibliche Beschuldigte	106	58	76	46	55	40	25

Tabelle 4 | Stadt Karlsruhe | Statistik Häusliche Gewalt beim Ordnungsamt 2023 und im Jahresvergleich. Eigene Darstellung

^[1] Beschlussvorlage Nr. 2022/2118: Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen. Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, vom 20.12.2022. Einsehbar unter: <https://sitzungskalender.karlsruhe.de/db/ratsinformation/suche>

Experten gehen generell von einer hohen Dunkelziffer in diesem Bereich aus. Prekäre Lebenssituationen wie Arbeitslosigkeit, finanzielle Abhängigkeit und beengte Wohnverhältnisse sind Risikofaktoren und wirken als Verstärker für Gewalt in Beziehungen.

Erschwerte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt für von Gewalt betroffene Frauen

Über alle Gewaltformen hinweg betrachtet zeigt sich: Gewalt wirkt sich unterschiedlich auf Frauen und Männer aus. **Frauen leiden mehr als doppelt so häufig an den psychischen und physischen Folgen der Gewalt.** Auch von längerfristigen psychosozialen Folgen, welche eine erhebliche Umstellung des persönlichen Lebens bedeuten (Umzug/Auszug aus der Wohnung, Arbeitsplatzwechsel, Trennung/Scheidung, Ausbildungsabbruch etc.) sind Frauen um 1,2 bis 1,9-mal häufiger betroffen

Die Ergebnisse nordamerikanischer Studien zeigen, dass die Folgen häuslicher Gewalt auf das Erwerbs- und Sozialleben bei Frauen deutlich ausgeprägter ist als bei Männern: Frauen geben bis zu doppelt so häufig an, aufgrund der erlittenen Gewalt bei der Arbeit gefehlt zu haben bzw. regulären Alltagsaktivitäten nicht nachgehen zu können. Von Gewalt betroffene Frauen brauchen also mehr individuelle Unterstützung bei einem Jobwechsel oder der Rückkehr ins Arbeitsleben als Frauen, die nicht von Gewalt betroffen sind.

Erschwerte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt für Frauen in/aus der Prostitution*

Auch Frauen, die in der Prostitution tätig sind oder waren, benötigen mehr Unterstützung um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Viele Frauen* in der Prostitution sind als Armutsmigrant*innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere aus Osteuropa) zugewandert. **Der Großteil der Frauen* befindet sich in prekären Lebenssituationen und hat Gewalt erlebt.** Zudem verfügen viele nur über geringe Deutschkenntnisse und haben niedrige bzw. keine Bildungs- und/oder Berufsabschlüsse. Dies bringt hohe Zugangs- und Teilhabebarrrieren für die Integration in den Arbeitsmarkt mit sich.

Die meisten Frauen* erleben aufgrund ihrer vergangenen Tätigkeit in der Prostitution und ihrer Herkunft als Migrant*innen Stigmatisierung und Ausgrenzung. Aufgrund der oben genannten Punkte fehlt ihnen oftmals das Wissen und der Zugang zu lokalen Hilfesystemen, Bildungsangeboten oder Berufseinstiegsmöglichkeiten. Ein Umstieg aus der Prostitution bzw. Einstieg in eine berufliche Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt ist für Frauen* in der Prostitution daher mit vielen Hürden verbunden. Hinzu kommt, dass viele der Frauen* physische und psychische Gesundheitsprobleme haben. Die Frauen* benötigen außerdem oftmals Selbststärkung in Form von Empowerment, um sich ihrer eigenen Ressourcen und Stärken bewusst zu werden und neue Arbeitsperspektiven entwickeln zu können.

Daten zum Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe

Die Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt unterstützen seit jeher das auch im Regionalen Übergangsmanagement verankerte Ziel der Stadt Karlsruhe, möglichst keine jungen Menschen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu „verlieren“. Zur Erreichung dieser anspruchsvollen Zielsetzung sollen regionale ESF Plus-Projekte einen Beitrag leisten.

Schulabgänger*innen an allgemeinbildenden Schulen

Im Schuljahr 2022/23 wurden an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Karlsruhe 1726 Schulabgänger*innen gezählt. Das sind 151 Schüler*innen weniger als im Vorjahr. Die überwiegende Mehrheit der Schüler*innen (87 Prozent) verließ die Schule mit der allgemeinen Hochschulreife oder einem mittleren Bildungsabschluss. 10 Prozent der Schüler*innen erwarben einen Hauptschulabschluss. In der Schulstatistik sind insgesamt **49 Schüler*innen ausgewiesen, die die Schule ohne Abschluss verließen**. Das entspricht **2,8 Prozent aller Schulabgänger*innen** und ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr, wo 69 Schüler*innen (3,7 Prozent aller Schulabgänger*innen) die Schule ohne Abschluss verließen (Abbildung 5).

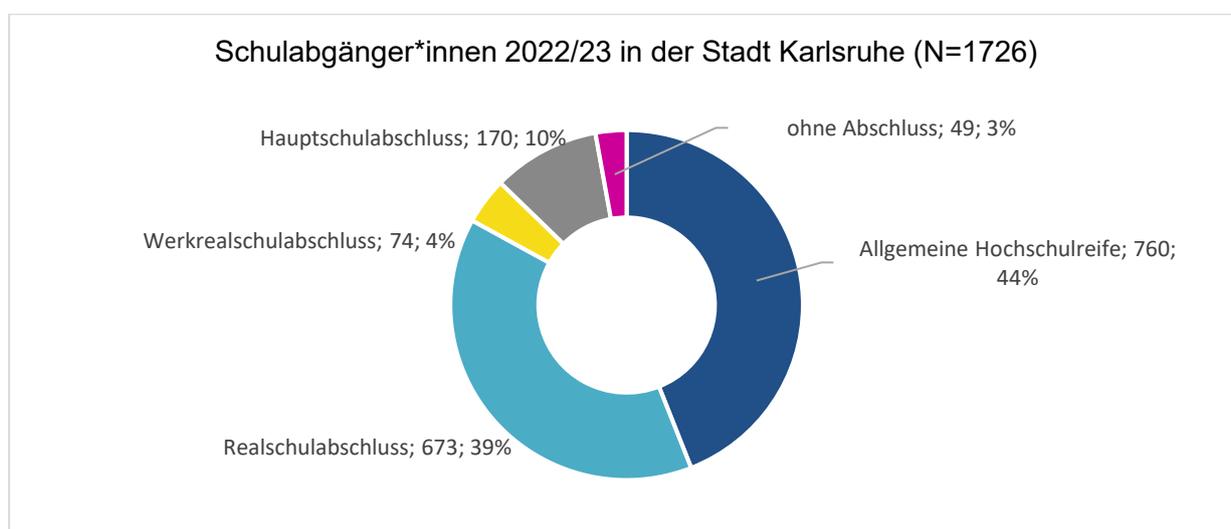


Abbildung 5 | Quelle: Stadt Karlsruhe, Schulstatistik, eigene Darstellung

Erstmals seit dem Schuljahr 2014/15 lag die Zahl der Schulabgänger*innen ohne Abschluss unter 50. In den Realschulen konnte der im Vorjahr hohe Wert von 28 deutlich auf 12 reduziert werden. Bei den Werkreal- und Gemeinschaftsschulen (die in der Grafik gemeinsam ausgewiesen werden) ist die Zahl zum zweiten Mal in Folge rückläufig (Abbildung 6). Während jedoch in den Gemeinschaftsschulen die Zahl der Abgänger*innen ohne Abschluss um mehr als die Hälfte im Vergleich zum Vorjahr zurückging (von 21 auf 10), erhöhte sich ihre Zahl in den Werkrealschulen von 20 auf 24. **Damit verließen 19 Prozent aller Werkrealschülerinnen in Karlsruhe die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss!** Bei allen anderen Schularten lag der Anteil der Abgänger*innen ohne Abschluss im niedrigen einstelligen Bereich.

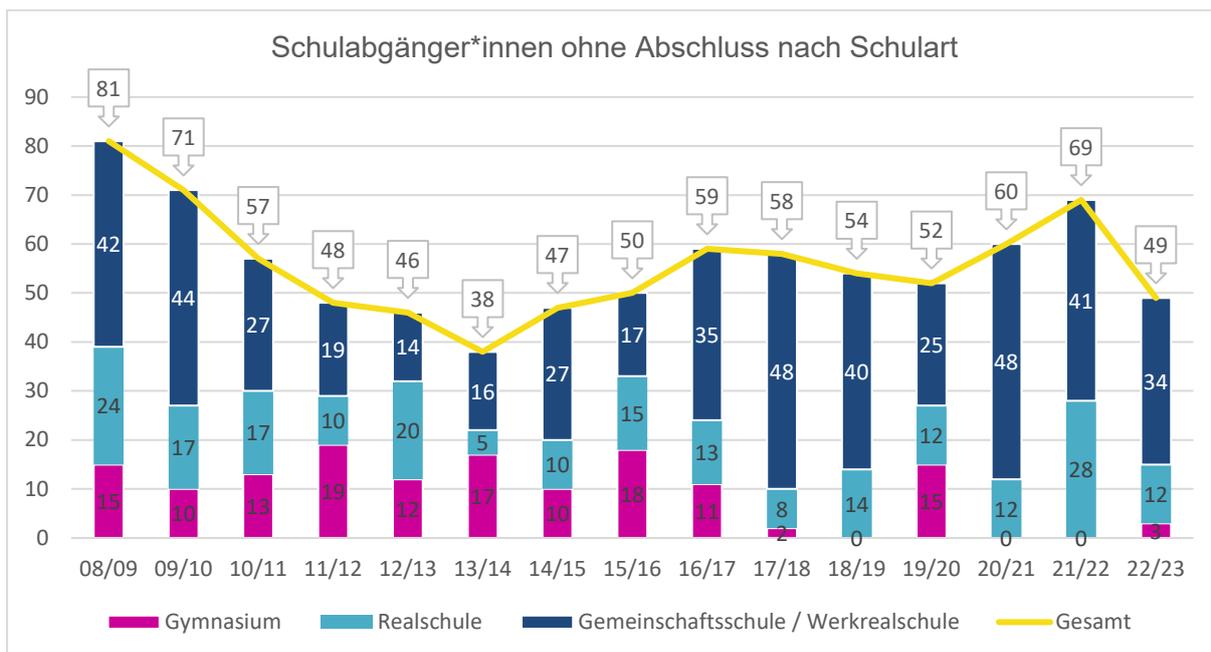


Abbildung 6 | Quelle: Stadt Karlsruhe, Schulstatistik, eigene Darstellung

Allerdings erfasst die Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen nur einen Teil der jungen Menschen, die am Übergang von der Schule in Ausbildung Gefahr laufen, „verloren zu gehen“. Zum Beispiel werden **verdeckte Abgänge** während des Schuljahres mit dieser Abgangstatistik nicht abgebildet. Genau hier liegt die Problematik: Sind die Jugendlichen aus dem System Schule erst einmal verschwunden, kann ihr Verbleib kaum noch nachvollzogen werden.

Aus diesem Grund setzt die Stadt Karlsruhe verstärkt auf eine Kooperation und Verzahnung verschiedener Akteure von Schule und Jugendhilfe, um auch schwer erreichbare Jugendliche wieder an Bildungs- und Hilfesysteme anzubinden.

Zur Situation am Ausbildungsmarkt

Die Zahl der bei der Arbeitsagentur gemeldeten Ausbildungssuchenden ist im Vergleich zum Vorjahr leicht von 663 auf 650 Personen gestiegen. Bei den gemeldeten Ausbildungsplätzen ist erstmals seit dem Ausbildungsjahr 2021/22 ein Rückgang zu verzeichnen: von 2111 im März 2023 auf 1845 im März 2024, dies sind **12,6 Prozent weniger Ausbildungsstellen als im Vorjahresmonat** (Abbildung 7).

Der Trend der vergangenen Jahre, bei dem immer weniger Ausbildungssuchende immer mehr Ausbildungsstellen gegenüberstanden, hat sich im Jahr 2023 damit nicht fortgesetzt. Ausbildungssuchende haben nach wie vor eine große Auswahl an potentiellen Ausbildungsstellen, die Zahl der unbesetzten Berufsausbildungsstellen ist jedoch im Vergleich zum März 2023 um 209 auf 1151 Stellen gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 15,4 Prozent.

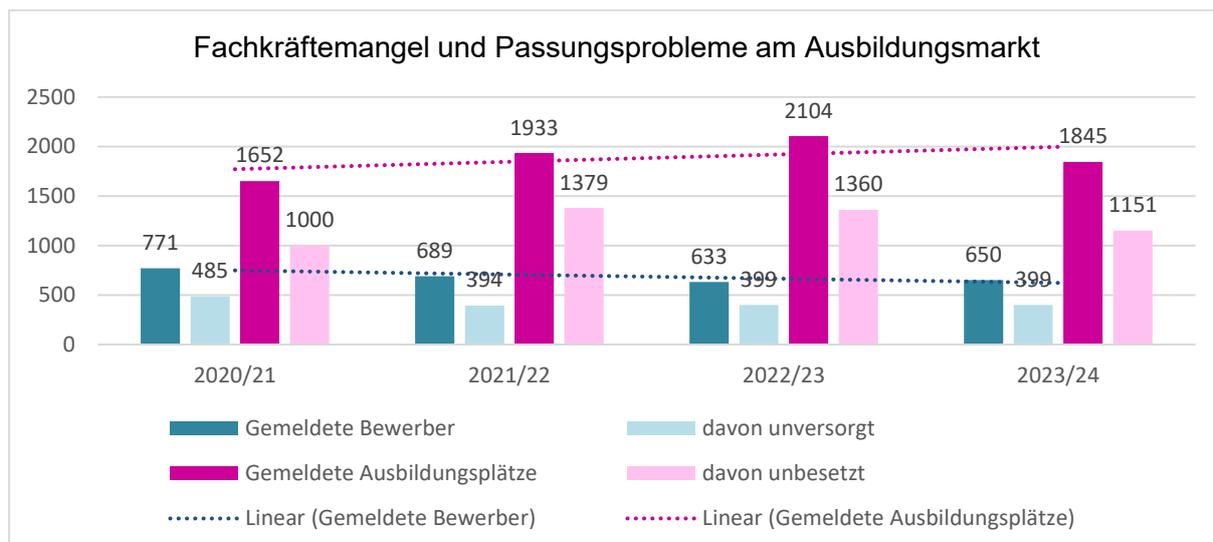


Abbildung 7 | Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktreport Stadt Karlsruhe März 2023, eigene Darstellung

Auf der anderen Seite sind Stand März 2024 noch 399 gemeldete Bewerber*innen um Ausbildungsplätze unversorgt. Hier ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren keine Änderung zu verzeichnen. Obwohl zum Zeitpunkt der Auswertung (März) noch sehr viel Dynamik auf dem Ausbildungsmarkt zu erwarten ist, zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung wie in den vergangenen Jahren ab. Bewerber*innen haben zwar die Wahl zwischen einer großen Anzahl von Ausbildungsplätzen. Trotzdem gelingt eine erfolgreiche Vermittlung nicht in allen Fällen und Bewerber*innen bleiben zu Beginn des Ausbildungsjahres unversorgt.

Hier zeigen sich Probleme bei der Passung: Offene Ausbildungsstellen entsprechen nicht den Berufswünschen der Ausbildungssuchenden, Bewerber*innen entsprechen mit ihren Qualifikationen nicht dem Wunschprofil der ausbildenden Betriebe.

Um dem Fachkräftemangel einerseits entgegenzuwirken und andererseits allen Jugendlichen Perspektiven auf einen Ausbildungsplatz zu eröffnen, sind zusätzliche Maßnahmen der Unterstützung und Qualifizierung von Jugendlichen nötig. Aber auch Betriebe sollten dabei unterstützt werden, schwächere Jugendliche für eine Ausbildung in Betracht zu ziehen.

Ziele und Handlungsansätze der ESF Plus Förderung im Jahr 2025

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe hat sich darauf verständigt, in seiner Strategie für das Jahr 2025 die Bandbreite an Zielgruppen, die das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg für die regionale ESF Plus Förderung vorsieht, weitgehend zu übernehmen und auf die Kreativität und Erfahrung der Träger zu setzen. Er sieht allerdings vor dem Hintergrund der aktuellen Situation durchaus gezielte Erfordernisse für bestimmte Zielgruppen.

Bei der Konzeption von Maßnahmen sollen vorhandene Fördermöglichkeiten und Angebote berücksichtigt, dem Innovationscharakter der ESF Plus-Förderung Rechnung getragen und **Lücken im Förder-system** durch zielgruppenorientierte Angebote geschlossen werden.

Mit Priorität will der Arbeitskreis im Förderjahr 2025 aus Mitteln des regionalen ESF Plus Maßnahmen für nachstehend aufgeführte Personengruppen unterstützen:

(Allein-)Erziehende, vorrangig mit kleinen Kindern

Der Arbeitskreis wünscht sich Projekte, die (Allein-)Erziehende Menschen im SGB II-Bezug frühzeitig und niederschwellig (wieder) an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Dabei ist es wichtig, flexibel auf die individuellen Bedarfe der Teilnehmenden einzugehen. Die Angebote sollen Erziehende dabei unterstützen, ihre persönliche und familiäre Lebenssituation zu stabilisieren und Beschäftigungsperspektiven zu entwickeln. Bei Teilnehmenden mit Migrations- oder Fluchtgeschichte schließt dies die Begleitung im Spracherwerbs- und Integrationsprozess mit ein.

Mit Blick auf die Lebenssituation von Erziehenden hat sich gezeigt, dass fehlende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung die Teilnahme von Erziehenden an Angeboten verhindert oder erschwert. Aus diesem Grund sollten Angebote für alle Zielgruppen eine Möglichkeit zur Kinderbeaufsichtigung miteinschließen. Kreative Lösungen und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen oder Vereinen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Frauen mit Gewalterfahrungen bzw. in prekären Lebenslagen

Über die ESF-Plus-Förderung sollen Projekte gemäß der vom Gleichstellungsbüro der Stadt Karlsruhe erstellten und vom Gemeinderat verabschiedeten Bestands- und Bedarfsanalyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention angestoßen werden. Der Arbeitskreis wünscht auf die Bedarfe der Zielgruppen abgestimmte, gender- und kultursensible Konzeptionen:

- Projekte für Frauen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, um sie zu stabilisieren und mit ihnen Perspektiven für ein sicheres und selbstbestimmtes Leben zu entwickeln. Die Projekte berücksichtigen dabei die psychosozialen Auswirkungen von Gewalterfahrungen in Form einer individuellen und lebensweltorientierten Herangehensweise.
- Projekte zur Arbeitsmarktintegration für Frauen*, die nicht mehr in der Prostitution tätig sein wollen. Auch hier gilt es, den komplexen Lebenslagen der Frauen* fachlich und individuell gerecht zu werden und Angebote zu machen, in denen die Teilnehmer*innen eine tragfähige Zukunftsperspektive entwickeln können.

Mit Blick auf die Lebenssituation von Erziehenden hat sich gezeigt, dass fehlende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung die Teilnahme von Erziehenden an Angeboten verhindert oder erschwert. Aus diesem Grund sollten Angebote für alle Zielgruppen eine Möglichkeit zur Kinderbeaufsichtigung mitbedenken. Kreative Lösungen und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen oder Vereinen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Menschen, deren Arbeitsmarktzugang durch Fragen des Aufenthaltsrechts oder der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen erschwert ist.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland kann sich für Menschen mit ausländischer Nationalität je nach Beruf und Herkunftsland bzw. Aufenthaltsstatus schwierig gestalten. Dies betrifft zum Beispiel Menschen aus Drittstaaten mit unsicherem oder befristeten Aufenthaltsstatus oder Menschen, die eine Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses benötigen, weil sie in einem reglementierten Beruf arbeiten. Auch der Bewerbungsprozess und das Onboarding bei einem neuen Arbeitgeber kann für Neuzugewanderte herausfordernd sein, wenn die hiesigen Gepflogenheiten des Arbeitslebens noch nicht bekannt sind.

Der Arbeitskreis ESF und GKA wünscht sich Projekte, die Menschen ausländischer Nationalität bei ihrem Weg in den deutschen Arbeitsmarkt begleiten und ihnen langfristige Perspektiven für den Aufenthalt und für eine ihrer Qualifikation gemäße Berufstätigkeit ermöglichen. Neben der einzelfallbezogenen Unterstützung ist auch die Bildung von akteursbezogenen Netzwerken wünschenswert, um das Potential der hier lebenden Menschen für den Arbeitsmarkt bestmöglich zur Entfaltung zu bringen.

Mit Blick auf die Lebenssituation von Erziehenden hat sich gezeigt, dass fehlende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung die Teilnahme von Erziehenden an Angeboten verhindert oder erschwert hat. Aus diesem Grund sollten Angebote für alle Zielgruppen Möglichkeiten zur Kinderbeaufsichtigung mitbedenken. Kreative Lösungen und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen oder Vereinen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Personen mit einer Arbeitslosigkeit von länger als drei Jahren waren und sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Entgegen der sonstigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt wird diese Gruppe seit 2019 kontinuierlich größer. Auch bei einem maximal aufnahmefähigen Arbeitsmarkt ist ein großer Teil dieser Personengruppe wegen vielfältiger Hemmnisse von einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt weit entfernt. Umso wichtiger sind Angebote und Programme, die langzeitarbeitslosen Menschen in einem geschützten Umfeld Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit im Rahmen der Möglichkeiten ausbauen oder erhalten. Bewährt haben sich multiprofessionelle Herangehensweisen für Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere mit psychischen Krankheiten und Sucht.

Wie bereits in den Vorjahren ruft der Arbeitskreis auch dieses Jahr zeitgleich mit der regionalen ESF Plus-Strategie zur Einreichung von Förderanträgen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe auf. Der Arbeitskreis weist ausdrücklich darauf hin, dass die beiden Förderleistungen kombinierbar sind und Mittel aus dem Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt als Kofinanzierung in ESF-Plus-Projektanträge eingebracht werden können.

Mit Blick auf die Lebenssituation von Erziehenden hat sich gezeigt, dass fehlende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung die Teilnahme von Erziehenden an Angeboten verhindert oder erschwert hat. Aus diesem Grund sollten Angebote für alle Zielgruppen eine Möglichkeit zur Kinderbeaufsichtigung mitbedenken. Kreative Lösungen und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen oder Vereinen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit bei Jugendlichen

Die Ereignisse der vergangenen Jahre, angefangen bei der Corona-Pandemie über der Angriffskrieg auf die Ukraine und die Ankunft vieler Geflüchteter, aber auch die Teuerung und die Gefahr der Energieknappheit in der zweiten Jahreshälfte 2022 führten für junge Menschen zu einem fortgesetzten Kri-

senerleben, das sich auch in der Schule und beim Übergang ins Berufsleben bemerkbar macht. Lehrkräfte und Schulsozialarbeit haben es zunehmend mit Jugendlichen zu tun, die Unterstützung bei der Bewältigung des schulischen Alltags benötigen, sei es wegen schulischer Leistungen, psychischer Probleme, Zukunftsängsten oder Schulabsentismus. Die Problemlagen, die bei diesen Jugendlichen in Erscheinung treten, sind zunehmend komplex und reichen weit über das Ausmaß dessen hinaus, was im schulischen Umfeld bearbeitet werden kann.

Der Arbeitskreis wünscht sich deswegen Angebote bei denen das Erreichen des Schulabschlusses und/oder die Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis gefährdet ist, insbesondere für

- Junge Menschen ab Sekundarstufe I, die sich vom System Schule entfernt haben oder Gefahr laufen, sich zu entfernen, z.B. wegen psychischen Problemen, Schulabsentismus oder Schulabbruch.
- Junge Menschen ab Sekundarstufe I, die eine vertiefte Berufsorientierung und/oder individuelle Unterstützung bei der Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis benötigen
- Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf ihrem Weg ins Berufsleben in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Mit Blick auf die Lebenssituation von Erziehenden hat sich gezeigt, dass fehlende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung die Teilnahme von Erziehenden an Angeboten verhindert oder erschwert hat. Aus diesem Grund sollten Angebote für alle Zielgruppen eine Möglichkeit zur Kinderbeaufsichtigung mitbedenken. Kreative Lösungen und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen oder Vereinen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

In dieses Strategiepapier des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe für das Jahr 2025 sind neben den aktuellen Bedarfsanalysen die langjährigen Erfahrungen in der regionalisierten Umsetzung des ESF eingeflossen. Der Arbeitskreis möchte auch 2025 seine bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den aktuellen und künftigen Projektantragstellern und -trägern in bewährter Weise fortsetzen.

Angebote für ESF Plus-Maßnahmen sollen die Ausgangssituation, die Zielstellungen sowie vorgesehene Methoden und Handlungsansätze transparent und realistisch darstellen und die erwarteten Ergebnisse skizzieren. Eingereichte Anträge sollen deutlich erkennen lassen, dass die gewählten Schritte und Ansätze geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Darstellung der Ausgangssituation und der Handlungsbedarfe ist sowohl auf empirisch gesicherte Daten der amtlichen Statistik (Daten der Bundesagentur für Arbeit, des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Karlsruhe, der Schulstatistik etc.) als auch auf den Erfahrungshintergrund des Antragstellers zu verweisen.

In den Anträgen ist zu konkretisieren, ob und inwieweit mit dem Vorhaben **Lücken der Regelförderung** geschlossen werden können und inwieweit es sich **von anderen Förderansätzen** (z.B. des Bundes und des Landes Baden-Württemberg) **und bereits bestehenden Projekten und Angeboten abgrenzt**.

Antragstellende werden im Rahmen des regionalen ESF in ihrem Bemühen, kompetente Projektangebote zu erarbeiten, bei Bedarf gerne unterstützt. Trägern steht dafür die ESF-Geschäftsstelle der Stadt Karlsruhe zur Verfügung.

Im Antrag für die geplanten Maßnahmen ist die Einhaltung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ vom konzeptionellen Ansatz, über die Zielstellung, die praktische Umsetzung bis hin zur Ergebnissicherung überzeugend darzustellen.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.
- Personen, die verantwortlich für die Erziehung und Betreuung von Kindern sind, sind in Bezug auf ihre Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt benachteiligt. Auch die Teilnahme an ESF-Plus Projekten und Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit (wie z.B. Sprachkurse) ist für Personen mit Erziehungsverantwortung nur dann möglich, wenn eine Beaufsichtigung ihrer Kinder gewährleistet ist. Projektträger sind deswegen aufgerufen, **bei Projektanträgen für alle Zielgruppen eine Möglichkeit zur Kinderbeaufsichtigung vorzuhalten** beziehungsweise Teilnehmer*innen bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu unterstützen.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex² anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement³ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

² Siehe www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

³ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Website www.esf-bw.de/esf/esf/sm/elan/. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Bitte beachten Sie von der ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung gestellten **Formulare und Informationen zur Antragstellung**

www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/allgemein/

Dem Antrag sind ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitenden vorhabenspezifische Aufgaben

wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschieden in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Die Anträge müssen bis zum **31. Mai 2024** vollständig bei der L-Bank eingegangen sein.

Bitte unbedingt beachten: Die ESF-Geschäftsstelle des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe benötigt zeitgleich eine elektronische Kopie des Antrages im pdf-Format. Bitte adressieren Sie die Kopie an: esf.stadtka@af-ka.de

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021.

Die Bewilligung der eingereichten und zuvor von der L-Bank auf ihre Förderfähigkeit geprüften Projektanträge erfolgt im Rahmen eines anonymisierten Rankingverfahrens, in das alle stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe einbezogen werden. Grundlage der Bewilligung sowie eines positiven Rankings sind:

- die Übereinstimmung von Projektanträgen mit den in der ESF Plus-Strategie vorgegebenen Zielen und Zielgruppen,
- die Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- eine nachvollziehbare Begründung des Antrages einschließlich der Darstellung des Förderbedarfes,
- eine nachvollziehbare Formulierung konkreter Ziele des Fördervorhabens,
- der Nachweis der Ziel-Mittel-Kompatibilität,
- eine detaillierte Aufstellung der Kosten,
- die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- die durchgängige Berücksichtigung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

Alle Antragstellenden erhalten im Vorfeld des Rankingverfahrens eine Einladung, um ihre Anträge bei der Sitzung des Arbeitskreises am 01. Juli 2024 vorzustellen.

Die Ergebnisse des Rankingverfahrens werden den Antragstellenden nach Beschlussfassung des Arbeitskreises zeitnah von der ESF-Geschäftsstelle übermittelt.

Die eigentlichen Bescheide werden in der Folge auf der Basis der Entscheidungen des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt von der L-Bank erlassen.

Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Die **Mindestteilnehmendenzahl** pro Projekt beträgt grundsätzlich **10 Teilnehmende**.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Es sind **Projektbesuche** durch die Mitglieder des Arbeitskreises ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe geplant. Sie finden in der Regel im September / Oktober des jeweiligen Förderjahres statt.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

In der aktuellen ESF Plus-Förderperiode steht dem Arbeitskreis der Stadt Karlsruhe jährlich ein Mittelvolumen in Höhe von 337.880 € zur Verfügung. Der ESF-Förderanteil beträgt maximal 40 Prozent der anrechenbaren Projektkosten. Das heißt, es müssen mindestens 60 Prozent Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 Prozent aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 Prozent** sein.

Zum Thema der Kofinanzierung und zu anderen Themen der Antragsstellung und der Projektabwicklung stehen Ihnen die **Arbeitshilfen von EPM+** zur Verfügung:

<https://www.esf-epm.de/arbeitshilfen>

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 107.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine belegte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „Bürgergeld-Pauschale“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden. Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite unter förderfähige Ausgaben (www.esf-bw.de).

Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Verwendungsnachweis** und ein von **der ESF-Geschäftsstelle unterschriebener Sachbericht** sind der L-Bank bis zum **31. März 2026** vorzulegen.

Förderauftrag für Maßnahmen des Sozialen Arbeitsmarkts (SAM^{ka}) der Stadt Karlsruhe

Wie in vielen Städten und Landkreisen ist die Integration von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Existenzsicherungssysteme in den Arbeitsmarkt auch in Karlsruhe ein zentrales Thema.

Die Entwicklung eines in seinen Teilbereichen durchlässigen Arbeitsmarktes in Karlsruhe anhand von konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Strukturen soll den Menschen, die nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, eine Perspektive auf Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe bieten. Hierfür wurde vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt ins Leben gerufen, das sich in Ergänzung zu den Regelangeboten des Jobcenters als sehr erfolgreiches Konzept zur (Re-)Integration langzeitarbeitsloser Menschen bewährt.

Die Definition für den 3. Arbeitsmarkt (Sozialer Arbeitsmarkt) lautet:

„Der Fokus des 3. Arbeitsmarktes richtet sich auf einen eng definierten Personenkreis, der aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und multiplen Problemlagen trotz intensiver vermittlerischer Bemühungen weiterhin arbeitslos ist. Aufgrund der vielfältigen Einschränkungen haben diese Personen in absehbarer Zeit kaum Chancen auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“⁴

Ziel dieses Förderauftrags ist die Neu- bzw. Weiterbewilligung von Angeboten zur Beschäftigung, Tagesstrukturierung und Psychosozialer Betreuung nach bzw. analog §16 a SGB II im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Maßnahmen des Sozialen Arbeitsmarkts (SAM^{ka}) 205 Plätze ausgeschrieben.

Das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe wird eng abgestimmt mit dem Teilhabechancengesetz (§ 16i SGB II) und bietet sich als Einstiegsstufe für nachfolgende Verträge auf der Basis des § 16i SGB II an.

Zielgruppe

Zielgruppe sind arbeitslose SGB II-Leistungsberechtigte mit langem Leistungsbezug entsprechend der obigen Definition. Im Stadtgebiet Karlsruhe gab es im Dezember 2023 rund 2083 Personen langzeitarbeitslose SGB II-Beziehende. Während Langzeitarbeitslose mit einer Arbeitslosigkeit unter 2 Jahren aktuell von einem aufnahmefähigen Arbeitsmarkt profitieren können, haben Menschen mit durchgehender Arbeitslosigkeit von über zwei Jahren oft multiple Vermittlungshemmnisse.

Zielsetzung

Auch arbeitslose Menschen mit besonders komplexen Problemlagen soll die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden und sie sollen langfristig die Chance haben, wieder integriert zu werden. Unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, die die Integration erschweren oder begünstigen, sollen Angebote geschaffen werden, die die Teilnehmenden stabilisieren, Beschäftigungsfähigkeit (wieder-)herstellen und fördern. Die Angebote sollen auf Fortschritte in der Beschäftigungsfähigkeit reagieren können und auch eine Durchlässigkeit in reguläre Beschäftigung enthalten.

⁴ Stadt Karlsruhe, Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt, 2. Fortschreibung 2021, S. 8

Fördervoraussetzungen

Der Träger der Maßnahme bietet niederschwellige, zielgruppenorientierte Tätigkeiten. Maßnahmeninhalte sollen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe unter Beteiligung der lokalen Arbeitsmarktpartner entscheidet, inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmeninhalte, Tätigkeiten der Teilnehmenden sowie der Maßnahmenkonzeption ist erforderlich. Die Maßnahme berücksichtigt die spezifischen Problemlagen der Teilnehmenden. Individuelle Förderpläne für die Teilnehmenden sind Grundlage der Maßnahme. Nachweise der fachlichen und pädagogischen Kompetenz (Genderkompetenz der Antragstellenden sowie Qualifikation des im Projekt eingesetzten Anleitungs- und Betreuungspersonals) sind ebenfalls Fördervoraussetzung.

Eine Antragstellung in Kombination mit einem parallelen ESF Plus-Antrag ist möglich.

Förderzeitraum

Die Projektlaufzeit beginnt am 01. Januar 2025 und endet spätestens am 31. Dezember 2025.

Fördermodalitäten

Gefördert werden die unmittelbar mit dem Maßnahmenangebot (berufspraktischer Einsatz mit Mehraufwandsentschädigung), zusammenhängenden Aufwendungen (sozialpädagogische Betreuung/Arbeitsanleitung), mit **140 Euro pro Teilnehmendenplatz und Monat.**

Mitwirkung im Gesamtprojekt

Der Maßnahmenträger erklärt sich zur Mitwirkung im Gesamtprojekt bereit. Dies beinhaltet eine monatliche Berichterstattung mit Darstellung der Besetzung und Auslastung, Teilnahme an Evaluation und Dokumentation sowie Erfahrungsaustausch.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Ausgeschlossen von der Antragsstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),
 - wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) der oder die Antragstellende erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere mit der Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden. Im „Verzeichnis der Begünstigten“ wird der Zuwendungsempfänger (Begünstigte), die Bezeichnung des Vorhabens und der Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen veröffentlicht.
- b) Zuwendungsempfänger und Teilnehmende erklären sich bereit, bis zu zwei Jahren nach Beendigung der Bezuschussung bzw. Maßnahmenteilnahme an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen. Die Träger sind bereit, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- c) Im Falle einer Bewilligung sind detaillierte statistische Daten erforderlich. Diese Daten werden von den Projektbeteiligten in einem einheitlich vorgegebenen Erhebungsbogen erfasst.

Auswahlverfahren

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe entscheidet in seiner **Rankingsitzung am 01. Juli 2024** auch über die Anträge im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt. Die eingereichten Projektanträge werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Fachliche Qualität der Maßnahme
- Zuschnitt auf die Zielgruppe (3. Arbeitsmarkt)
- Übergangsmöglichkeiten zum 1. und 2. Arbeitsmarkt
- Abgrenzung zum 2. Arbeitsmarkt
- Erfahrung des Trägers mit der Zielgruppe
- Regionale Vernetzung des Trägers
- Eignung der Einsatzstellen für die Zielgruppe
- Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer
- Wettbewerbsneutralität.

Das Projekt ist im Antragsvordruck so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden nicht berücksichtigt. Der eingereichte Antrag ist verbindlich und kann vom Antragstellenden im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

Termine und Ansprechpersonen

Anträge können bis zum **31. Mai 2024** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei folgender Adresse eingegangen sein:

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)

Koordinierungsstelle ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt

Daimlerstraße 8

76185 Karlsruhe

Ansprechpersonen im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt bei der afka gGmbH sind Frau Hopfengärtner und Frau Crocoll.

Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite www.af-ka.de/foerderinstrumente/gesamtkonzept-sozialer-arbeitsmarkt bereit.

Maßnahmen zur Evaluierung und Ergebnissicherung

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe betrachtet es auch weiterhin als eine wichtige Aufgabe, Projektträger fortlaufend zu begleiten und bei Bedarf zu beraten.

Im Interesse der Evaluierung und Ergebnissicherung werden

- die Mitglieder des Arbeitskreises engen Kontakt zu den Projektträgern halten,
- die Koordinierungsstelle ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt die von den Trägern erarbeiteten Sachberichte auswerten und die Ergebnisse dem Arbeitskreis für das Ranking zur Verfügung stellen,
- alle Träger von Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, den Mitgliedern des Arbeitskreises die Ergebnisse ihrer Projektarbeit zu präsentieren und in den gemeinsamen Dialog zu treten.
- Träger im Umsetzungsprozess bei Bedarf durch die Koordinierungsstelle ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt begleitet und aktiv unterstützt.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION